

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) für Vermietungen und Veranstaltungen

Der Wiener Volkshochschulen GmbH (im Folgenden kurz „VHS“) / 1090 Wien, Lustkandlgasse 50

1. Allgemeines

- 1.1 Veranstaltungsformate und Inhalte der Veranstaltungen müssen sich an den Regeln der am jeweiligen Standort ausgehängten Hausordnung (im Folgenden kurz „Hausordnung“) und dem Leitbild von VHS orientieren. Veranstaltungen, die der Hausordnung oder dem Leitbild der VHS widersprechen, sind untersagt.
- 1.2 Veranstalter*innen und Mieter*innen, die Räumlichkeiten der VHS in Anspruch nehmen (im Folgenden kurz „Mieter*in“) sind verpflichtet, im Rahmen des diesen AGB als **Anlage /1** angeschlossenen Anbotformulars der VHS schriftlich Art und Zweck der Veranstaltung bekanntzugeben. Festgehalten wird, dass durch die Annahme des Anbots durch VHS ein verbindlicher Vorvertrag zum Abschluss eines Hauptvertrags entsteht.
- 1.3 Allfällige Kosten, Gebühren und Verkehrssteuern, welche beim oder in Zusammenhang mit dem Abschluss von Verträgen entstehen und auf welche diese AGB Anwendungen finden, hat der/die Mieter*in zu tragen.

2. Nutzungsentgelt und Betriebskosten

- 2.1 Für die Benutzung der jeweiligen Räumlichkeiten (im Folgenden kurz „Mietgegenstand“) hat der/die Mieter*in ein Entgelt für die Raummiete, Personal und allfällige zusätzliche Serviceleistungen (im Folgenden kurz das „Nutzungsentgelt“) gemäß dem übermittelten Angebot zu entrichten.
- 2.2 Das Nutzungsentgelt ist spätestens 28 Tage vor dem Tag des Beginns der Veranstaltung spesen- und abzugsfrei auf das von VHS bekannt gegebene Konto zu überweisen. Die genaue Höhe des Nutzungsentgelts wird dem/der Mieter*in hierfür rechtzeitig bekannt gegeben.
- 2.3 Erfolgt eine Buchung des Mietgegenstands innerhalb der in Punkt 2.2 genannten Frist, ist das Nutzungsentgelt umgehend ab Bekanntgabe spesen- und abzugsfrei auf das Konto gemäß Punkt 2.2 zu überweisen.
- 2.4 Erfolgt die Zahlung des Nutzungsentgelts nicht rechtzeitig im Sinn der vorstehenden Bestimmungen, gilt die Veranstaltung als von dem/der Mieter*in abgesagt und hat somit keinen Anspruch auf Benutzung des Mietgegenstands.
- 2.5 Vereinbarungen, betreffend der Zahlung des Nutzungsentgelts, die von den Regelungen von Punkt 2 abweichen, gelten nur dann als wirksam vereinbart, wenn diese von der VHS schriftlich bestätigt werden.

3. Stornierung

- 3.1 Bei Absagen der jeweiligen Veranstaltung durch den/die Mieter*in (einschließlich des Entfalls der Veranstaltung aufgrund nicht rechtzeitiger Bezahlung des Nutzungsentgelts im Sinn von Punkt 2.4 dieser AGB oder aufgrund von Fällen höherer Gewalt), welche ab der Vertragsunterzeichnung oder werden 20% des Nutzungsentgelts, innerhalb von 28 Tagen vor dem Tag des Beginns der Veranstaltung werden 50 % des Nutzungsentgelts als Stornogebühr zur Zahlung fällig.
- 3.2 Erfolgt eine Absage der Veranstaltung (einschließlich des Entfalls aufgrund nicht rechtzeitiger Bezahlung der Nutzungsentgelt im Sinn von Punkt 2.4 dieser AGB oder aufgrund von Fällen höherer Gewalt) innerhalb von 2 (zwei) Tagen vor dem Beginn, wird das gesamte Nutzungsentgelt als Stornogebühr zusätzlich Umsatzsteuer zur Zahlung fällig.
- 3.3 Bei bereits erfolgter Bezahlung des Nutzungsentgelts kann dieses in Höhe der anfallenden Stornogebühr von VHS (teilweise) einbehalten werden. Erfolgt eine Absage gemäß Punkt 3.1, wird das Nutzungsentgelt in Höhe von 50 % an den/die Mieter*in zurücküberwiesen. Erfolgt eine Absage innerhalb des in Punkt 3.2 genannten Zeitraums wird die Nutzungsentgelt gänzlich von VHS einbehalten.
- 3.4 Die VHS ist berechtigt, den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund durch schriftliche oder mündliche Erklärung aufzulösen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere – aber nicht ausschließlich – der Umstand, dass der/die Mieter*in unrichtige Angaben zu ihrer Person bzw. ihren vertretungsbefugten Organen oder über die Art und dem Zweck der Veranstaltung macht. Im Fall einer solchen Vertragsauflösung aus wichtigem Grund ist VHS grundsätzlich zur Rückzahlung von bereits getätigten Zahlungen verpflichtet.

Für den Fall, dass ein wichtiger Grund in der Sphäre des/der Mieter*in vorliegt und dieser Umstand VHS erst innerhalb von 28 Tagen vor der Veranstaltung bekannt wird, ist VHS im Fall der Kündigung aus wichtigem Grund verpflichtet, lediglich 50 % des Nutzungsentgelts zurück zu bezahlen. Wird der wichtige Grund innerhalb von 2 (zwei) Tagen vor Beginn der Veranstaltung bekannt, ist VHS im Fall der Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, das gesamte Nutzungsentgelt einzubehalten. Sollte das Nutzungsentgelt von dem/der Mieter*in noch nicht an VHS bezahlt worden sein, hat VHS einen entsprechenden Anspruch auf Zahlung der jeweils gemäß dieser Bestimmung anfallenden Pönale.

4. Benutzung des Mietgegenstands

- 4.1 Der/die Mieter*in hat während der Dauer der Benutzung dafür zu sorgen, dass sie selbst oder ein/e von ihr bevollmächtigte/r Vertreter*in anwesend und erreichbar ist. Zu diesem Zweck gibt der/die Mieter*in die Kontaktdaten von bevollmächtigten und legitimierten Personen VHS bekannt. Amtlichen Kontrollorganen, Behördenvertreter*innen sowie Mitarbeiter*innen und Vertreter*innen der VHS ist der Zutritt zum Mietgegenstand jederzeit zu ermöglichen.
- 4.2 Der/die Mieter*in verpflichtet sich, nur Mitarbeiter*innen bzw. Personen mit der Durchführung der Veranstaltung zu betrauen, die dafür befähigt sind, für die übertragenen Aufgaben fachlich geeignet sind und über allfällige erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen verfügen.

- 4.3 Die gänzliche oder teilweise Weitergabe oder Untervermietung des Mietgegenstands an Dritte ist ausschließlich nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der VHS gestattet.

- 4.4 Der Mietgegenstand wird in vorab definierten Zeiteinheiten inklusive Vor- und Nachbereitungen (im Folgenden kurz „Mietdauer“) zur Nutzung überlassen. Kommt es zu einer Überschreitung der Mietdauer wird das Nutzungsentgelt anhand der tatsächlichen Inanspruchnahme des Mietgegenstands angepasst und nachverrechnet.

- 4.5 Die Benützung des Mietgegenstands darf nur unter Einhaltung der dem/der Mieter*in bekannten Hausordnung der VHS und der für die Veranstaltung geltenden behördlichen Vorschriften erfolgen. Die Höchstzahl an behördlich erlaubten Besucher*innen darf nicht überschritten werden und die Fluchtwege sind freizuhalten. Jacken, Mäntel, Schirme, Rucksäcke und dergleichen sind in der Garderobe zu hinterlegen.

- 4.6 Im Mietgegenstand und sämtlichen Räumlichkeiten der VHS herrscht Rauchverbot.

- 4.7 Das Wiener Veranstaltungsgesetz ist von dem/der Mieter*in einzuhalten. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sind Betätigungen verboten, die die Nachtruhe stören. Der/die Mieter*in hat daher dafür Sorge zu tragen, dass insbesondere durch das Abspielen von Musik sowie auch die Lautstärke, der sich im Außenbereich befindlichen Personen oder über den Normalbetrieb hinausgehende Geräusche von Fahrzeugen (Hupen) keine Störung der Nachtruhe ergibt. Insbesondere bei Veranstaltungsende ist eine übermäßige Lärmbelegung im Außenbereich, verursacht durch scheidende Gäste, zu vermeiden.

- 4.8 Mutwillige Handlungen durch den/die Mieter*in, die den Einsatz von Blaulichtorganisationen (Feuerwehr, Polizei, Rettung) auslösen, liegen ausschließlich in der Verantwortung des/der Mieter*in. Sämtliche daraus entstehende Kosten sind von dem/der Mieter*in zu tragen.

- 4.9 Bei der An- und Abfahrt zu und von der Veranstaltung, sind die geltenden Verkehrsvorschriften zu befolgen.

- 4.10 Bei genehmigungspflichtigen Veranstaltungen im Sinne des Wiener Veranstaltungsgesetzes hat der/die Mieter*in alle erforderlichen behördlichen Anmeldungen (Polizeiinspektion, AKM usw.) selbst, rechtzeitig und auf seine/ihre Kosten vorzunehmen. Jede anmeldspflichtige oder genehmigungspflichtige Veranstaltung ist daher jedenfalls bei der MA 36 K anzumelden und ist allenfalls eine Abnahme des Programms und etwaiger Dekoration durch die MA 36 V zu veranlassen.

- 4.11 Allenfalls weitere behördliche Meldungen/Abnahmen sind auf eigene Verantwortung von dem/der Mieter*in zu veranlassen. Der/die Mieter*in ist dafür verantwortlich, dass die Veranstaltung nicht gegen bestehende rechtliche Bestimmungen verstößt oder eine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit zu befürchten ist. Er/Sie verpflichtet sich, für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch des Wiener Jugendschutzgesetzes IGLB. Nr. 11/2019 i.d.G.F. - auch durch die Besucher*innen zu sorgen.

- 4.12 Für die Dekoration der Veranstaltungsräume dürfen nur schwer entflammare oder flammensicher imprägnierte Materialien verwendet werden. Leicht brennbare Stoffe, wie Benzin, Petroleum oder Gasflaschen dürfen im Mietgegenstand, innerhalb der Räumlichkeiten der VHS und auf den dazugehörigen Außenflächen der VHS weder verwendet noch aufbewahrt werden. Die Verwendung von offenem Feuer (auch Kerzen, Pyrotechnik) ist strengstens untersagt.

- 4.13 Der/die Mieter*in hat allen Anordnungen der Mitarbeiter*innen der VHS, denen der/die Mieter*in jederzeit Zugang zur Veranstaltung gewähren muss, sofort zu entsprechen.

- 4.14 Der in Zusammenhang mit einer Veranstaltung anfallende Müll ist von dem/der Mieter*in zu entsorgen. Sollte VHS während oder nach der Veranstaltung, selbst von dem/der Mieter*in (oder den Besucher*innen) verursachte grobe Verunreinigungen beseitigen, werden die Kosten dafür dem/der Mieter*in zur Gänze in Rechnung gestellt.

- 4.15 Sämtliche in Zusammenhang mit der behördlichen Anmeldung und Durchführung der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben oder Gebühren sind von dem/der Mieter*in aus eigenem zu entrichten und es verpflichtet sich der/die Mieter*in, VHS diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

5. Haftung, Sicherheit und Ordnung

- 5.1 Der/die Mieter*in haftet für alle bei der Veranstaltung oder in Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung (insbesondere Räumung) dieser Veranstaltung auftretenden Beschädigungen am Mietgegenstand, den übrigen Räumlichkeiten, Einrichtungen, Gebäuden, Schaukästen der VHS. Sie haftet dabei nicht nur für solche Beschädigungen, die von Besucher*innen der Veranstaltung oder ihren Mitarbeiter*innen und Erfüllungsgehilfen gesetzt werden, sondern für jeden Schaden, der in Zusammenhang mit der Veranstaltung steht.

- 5.2 Der/die Mieter*in verpflichtet sich die gemieteten Räumlichkeiten im selben Zustand an VHS zu übergeben, wie sie von VHS übernommen wurden. Sämtliche Wiederherstellungskosten gehen zu Lasten des/der Mieter*in.

- 5.3 VHS hat das Recht, bei Zwischenfällen, die sich vor oder bei einer Veranstaltung ereignen, den Abbruch der Veranstaltung gegebenenfalls unter Zuhilfenahme der zuständigen Behörden zu begehren und herbeizuführen. Bei einem Abbruch der Veranstaltung hat der/die Mieter*in keinen Anspruch auf Vergütung des Nutzungsentgelts.

- 5.4 Aus dem Recht, bei Zwischenfällen, den Abbruch der Veranstaltung zu begehren bzw. herbeizuführen, kann keine die VHS treffende Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit während der Veranstaltung abgeleitet werden; diese obliegt immer

und ausschließlich dem/der Mieter*in. Für den sicheren Ablauf sind von dem/der Mieter*in in ausreichender Zahl, zumindest jedoch zwei Ordner abzustellen, die für die Einhaltung der Sicherheit und Ordnung während der Veranstaltung sorgen.

- 5.5 Für Schäden, die dem/der Mieter*in, ihren Mitarbeiter*innen und Erfüllungsgehilfen oder den Besucher*innen in Zusammenhang mit einer Veranstaltung in den Räumlichkeiten der VHS entstehen, haftet die VHS nicht, es sei denn, die VHS hat grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt oder die Haftung ist gesetzlich zwingend vorgesehen.

- 5.6 Darüber hinaus haftet die VHS nicht für Schäden an oder den Verlust von persönlichen Gegenständen, Instrumenten und Fahrzeugen des Mieters/der Mieterin, ihren Beschäftigten, ihren Beauftragten, Besucher*innen oder Gästen.

6. Datenschutz

- 6.1 Mit Buchung eines Veranstaltungsorts stimmt der/die Mieter*in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu und erteilt seine/ihre Zustimmung zur elektronischen Verarbeitung folgender für die Buchung erforderlicher personenbezogener Daten: Anrede, Vor- und Zuname, Adresse, Telefonnummer, E-Mail Adresse

- 6.2 Die Erhebung der Daten erfolgt zum ausschließlichen Zweck der Anmeldung und Verwaltung von Veranstaltungen. Die im Rahmen der Buchung erhobenen Daten werden vertraulich behandelt und nur in dem für die Verwaltung der Veranstaltung unbedingt erforderlichen Umfang verarbeitet und solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung der Verwaltungsaufgaben der VHS erforderlich ist, maximal jedoch 10 (zehn) Jahre.

- 6.3 Ohne weitere Zustimmung erfolgt keine darüberhinausgehende Weitergabe der Daten und werden keine personenbezogenen Auswertungen erstellt.

- 6.4 Die Einwilligung zur Verarbeitung der im Rahmen der Anmeldung der Veranstaltung erhobenen personenbezogenen Daten kann jederzeit widerrufen werden. Wir weisen darauf hin, dass der/die Mieter*in ein Recht auf Berichtigung falscher Daten oder Löschung personenbezogener Daten zusteht, sollte diesem Anspruch keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht entgegenstehen.

7. Allgemeine Bestimmungen

- 7.1 Die VHS fertigt bei öffentlichen Veranstaltungen in ihren Räumlichkeiten gelegentlich Bildaufnahmen an. Diese Datenverarbeitung dient der Öffentlichkeitsarbeit sowie der Dokumentation der Aktivitäten von VHS. Sie dient weiters zur Wahrung des Hausrechts. Der/die Mieter*in erteilt ihre ausdrückliche Zustimmung, dass diese Ton-, Film- und Fotoaufnahmen zur Veröffentlichung bestimmt werden können. Der/die Mieter*in erklärt sich damit einverstanden, dass die von ihm/ihr während oder in Zusammenhang mit dem Besuch der Räumlichkeiten von VHS gemachten Aufnahmen entschädigungslos, ohne zeitliche oder räumliche Einschränkung, mittels jedes derzeitigen oder zukünftigen technischen Verfahrens ausgewertet und veröffentlicht werden dürfen. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der/die Mieter*in, die Zustimmung für die Anfertigung und Veröffentlichung von derartigen Ton-, Film- und Fotoaufnahmen bei den Besucher*innen der Veranstaltung einzuholen.

- 7.2 Der/die Mieter*in nimmt zur Kenntnis, dass der abgeschlossene Mietvertrag kein Recht auf Ausschank bzw. Verkauf von Getränken beinhaltet. VHS hat mit unterschiedlichen Lieferanten oder gastronomischen Einrichtungen Verträge abgeschlossen, die eine externe Beauftragung einer gastronomischen Dienstleistung durch den/die Mieter*in ausschließen. Selbst organisierte gastronomische Dienstleistungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung von VHS.

- 7.3 Verkaufsstände des/der Mieter*in dürfen nur in Absprache und mit ausdrücklicher Zustimmung von VHS aufgestellt werden. Der/die Mieter*in übermittelt zu diesem Zweck Abbildungen der beabsichtigten Verkaufsstände vorab an VHS. Das Einbringen bzw. Veröffentlichen von Werbemitteln, welcher Art auch immer (Transparente, Flugblätter, Werbeträger, Videoprojektionen) ist zeitgerecht mit VHS abzustimmen und nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung von VHS zulässig.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, beeinträchtigt das nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung. Die Vertragsparteien werden sich in einem solchen Fall bemühen, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahekommt. Das gilt sinngemäß für eine Ergänzung dieses Vertrags im Fall von Lücken dieser Vereinbarung.

- 8.2 Für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich von Streitigkeiten über das Bestehen oder Nicht-Bestehen dieses Vertrags, über dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit wird die Zuständigkeit des sachlich für Wien Innere Stadt zuständigen Gerichts vereinbart.

- 8.3 Änderungen und Ergänzungen eines auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Vertrags oder Nebenabreden hierzu sind für beide Vertragsparteien nur dann verbindlich, wenn sie in schriftlicher Form abgeschlossen werden. Von dieser Bedingung kann auch in Zukunft durch mündliche Vereinbarungen nicht abgegangen werden.